

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge einer Evaluierung der Neuen Mittelschule

Auf Grund des Art. 1 § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, wird verordnet:

Anlass für die Erhebung

§ 1. (1) Im Juni 2010 findet im Rahmen des Gesamtevaluationskonzeptes zur neuen Mittelschule an den 8. Schulstufen von 103 Schulstandorten (bundesweit) eine Vergleichserhebung zum Bereich „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ (NMS-Eval C) gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2009, statt.

(2) Mit der Durchführung der Evaluierung gemäß Abs. 1 ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008 betraut.

Mitwirkungspflicht an der Erhebung

§ 2. (1) Anlässlich der in § 1 genannten Evaluierung erfolgt eine Kontexterhebung bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen.

(2) Die Mitwirkung an der in Abs. 1 genannten Erhebung ist für Schülerinnen und Schüler, die an der Evaluierung (§ 1) teilnehmen, verpflichtend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft.

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge einer Evaluierung an Volksschulen

Auf Grund des Art. 1 § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, wird verordnet:

Anlass für die Erhebung

§ 1. (1) In den Monaten April und Mai 2010 findet an den 4. Schulstufen von 268 Volksschulen (bundesweit) eine Evaluierung der Schülerinnen- und Schülerleistungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ statt.

(2) Mit der Durchführung der Evaluierung gemäß Abs. 1 ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008 betraut.

Mitwirkungspflicht an der Erhebung

§ 2. (1) Anlässlich der in § 1 genannten Evaluierung erfolgt eine Kontexterhebung bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen.

(2) Die Mitwirkung an der in Abs. 1 genannten Erhebung ist für Schülerinnen und Schüler, die an der Evaluierung (§ 1) teilnehmen, verpflichtend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2010 außer Kraft.

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Mitwirkungspflicht an einer Erhebung im Zuge von Feldtestungen zur Erprobung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen

Auf Grund des Art. 1 § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2009, wird verordnet:

Anlass für die Erhebung

§ 1. (1) In den Monaten April und Oktober/November 2010 sowie Jänner, März/April und Oktober/November 2011 sowie weiters Februar/März 2012 finden an den 12. Schulstufen von allgemein bildenden höheren Schulen (bundesweit) Feldtestungen zur Erprobung der teilzentralen standardisierten Reifeprüfung in Deutsch, in den lebenden Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie in Mathematik statt.

(2) Mit der Durchführung der Evaluierung gemäß Abs. 1 ist das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008 betraut.

Mitwirkungspflicht an der Erhebung

§ 2. (1) Anlässlich der in § 1 genannten Evaluierung erfolgt eine Kontexterhebung bei Schülerinnen und Schülern über schulische Lernbedingungen.

(2) Die Mitwirkung an der in Abs. 1 genannten Erhebung ist für Schülerinnen und Schüler, die an der Evaluierung (§ 1) teilnehmen, verpflichtend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.